

diehung, falls sie nicht auf zu hohem Saccharosegehalt beruht, stets mit einer Erhöhung der U-Zahl zusammengeht, also mit der Bildung beträchtlicher Mengen von sogenannten Nichtzuckerstoffen, die wir weiter unten in der Hauptsache als Dextrine kennenlernen werden. Wäre die Verminderung durch Dextrose herbeigeführt, so würde deren Reduktionsvermögen, da es noch stärker als jenes des Invertzuckers ist, die U-Zahl im Gegenteil ungewöhnlich herabgedrückt haben. Wäre Stärkesirup die Veranlassung, so hätten verhältnismäßig kleine Mengen, welche die U-Zahlen nicht sehr in die Höhe treiben, genügt, um die Linksdrehung sogar in Rechtsdrehung umzuwandeln, weil die Stärkedextrine eine sehr hohe spezifische Rechtsdrehung besitzen. Indessen ist mir ein Fall eines rechtsdrehenden oder auch nur drehunglosen Kunsthonigs bisher überhaupt noch nicht vorgekommen.

Was im übrigen die optischen Eigenschaften der Kunsthonige betrifft, so erscheinen sie anfangs sehr merkwürdig. Unmittelbar nach der Auflösung von 20 g zu 100 ccm beobachtet man in der Regel nur eine geringe Linksdrehung oder bei überinvertierten Proben sogar eine Rechtsdrehung, doch nimmt sie schnell nach der linken Seite hin zu. Diese Veränderung bietet an sich nichts Auffälliges, da sie sich mit der altbekannten allmählichen Aufhebung der Birotation der Dextrose in fisch hergestellten Lösungen erklären läßt. Auch die Tatsache, daß feste Kunsthonige größere Veränderungen der Drehung zeigen, als Sirupe, steht mit diesen Erfahrungen noch im Einklange. Jedoch bietet sich aufmerksamer Beobachtung ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal gegenüber den Eigenschaften der Dextroselösungen dar. Zunächst dauert es bei den Kunsthonigen weit länger, bis die endgültige, für einen bestimmten Wärmegrad aber gleichbleibende Linksdrehung sich eingestellt hat, und es sind mir Fälle vorgekommen, wo selbst 24 Stunden hierfür noch nicht ausreichten, da die Linksdrehung auch weiterhin noch merklich zunahm. Grundverschieden werden die Erscheinungen aber erst, wenn man die Lösung erwärmt und nach schneller Abkühlung wieder im Polarimeter prüft. Dextroselösungen verlieren dabei schnell, beim Aufkochen sogar augenblicklich und dauernd den Rest ihrer erhöhten Rechtsdrehung. Die Kunsthoniglösungen dagegen büßen jedesmal beim Erwärmen und schnellen Abkühlen ihre Linksdrehung größtenteils ein und nehmen sie nur langsam, wenn auch schneller als nach der ersten Auflösung, wieder an. Besondere Nachforschungen lehrten jedoch, daß derartige Eigenschaften den Lösungen der Lävulose zukommen und sich von die-en auch auf die Invertzuckerlösungen übertragen; sie stellen also nicht etwas den Kunsthoniglösungen Eigenständliches vor, wie ich es anfangs geglaubt habe. Es ist daher auch nicht nötig, sie mit der Anwesenheit anderweitiger Stoffe in den Kunsthonigen in Zusammenhang zu bringen.

Nach den bereits Anfang 1920 mir vorliegenden Untersuchungen von Kunsthonigen konnte ich nicht im Zweifel darüber sein, daß die U-Zahlen nicht durch Fehler der Untersuchungsverfahren erklärt werden können, sondern daß sie durch die Anwesenheit entsprechender Mengen von nicht bestimmten Stoffen entstehen. So trat denn die Erforschung der Natur jener Stoffe in den Vordergrund, denn aus dieser ergibt sich dann alles weitere. Es mußte danach gestrebt werden, sie aus dem Kunsthonig auszuscheiden und rein darzustellen.

Ich übergehe hier meine mannigfachen Versuche zur Fällung der gesuchten Stoffe aus Kunsthonigen mittels Bleiessig und anderen Metallsalzen, Phenylhydrazin, Alkohol usw., denn sie waren zunächst sämtlich fruchtlos. Die Gegenwart der großen Menge Invertzucker erweist sich dabei äußerst störend. Eingriffe mit starken Mitteln, Säuren oder Basen müssen vermieden werden, weil Dextrose und namentlich Lävulose sie nicht vertragen und leicht Täuschungen durch deren Umwandlungstoffe entstehen können. Aus ähnlichem Grunde glaubte ich auch auf die Anwendung der Fiecheschen Probe auf „künstlichen Invertzucker“ mit Resorzin und starker Salzsäure in vergrößertem Maßstabe vorläufig verzichten zu sollen, obwohl die dabei wirkenden Stoffe, wie die Versuchsreihen alsbald zeigten, mit dem Anwachsen der U-Zahlen sich gleichzeitig vermehrten. Bald stellte sich denn auch heraus, daß es sich bei ihnen nur sozusagen um Nebenerzeugnisse von geringer Menge handelt, die über den Hauptorganismus keinen Aufschluß zu geben vermögen.

Überhaupt mußte die Überlegung zu der Ansicht führen, daß die unbekannten, aus der Saccharose oder deren Spaltungstoffen bei der scheinbar so gelinden Behandlung mit äußerst gerigen Säuremengen entstehenden Körper nicht weit von den Kohlehydraten zu suchen wären, sondern eher noch selbst, wenigstens ihrer Hauptmenge nach, solche darstellen, wenn auch eine geringe Anzahl von Zuckermolekülen tieferer Zersetzung anheimfallen.

In einer zweiten Mitteilung wird gezeigt werden, daß bei der fabrikmäßigen Herstellung von Kunsthonig in der Tat — wenn man von den Spuren von Furfurol absieht, die mittels der Fiecheschen Rötung nachgewiesen werden können — nicht nur eine Inversion des Rohrzuckers, sondern auch ein Aufbau von dextrinartigen Stoffen eintritt.

[A. 2.]

Aus Vereinen und Versammlungen. Eine bemerkenswerte Gedenkfeier.

Am Donnerstag, den 15. Dezember 1921, fand auf Einladung der Vereinigung hauptamtlicher Mitglieder des Reichspatentamts und des Deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums im großen Saale des Reichspatentamts zu Berlin aus Anlaß des 30jährigen Geltens des Patentgesetzes von 1891 eine Vortragsveranstaltung statt, wozu sich eine große Zahl von Gästen und Vertretern zahlreicher Behörden und Vereinigungen, unter denen sich auch der neue Reichsjustizminister Prof. Dr. Radbruch befand, eingefunden hatten.

Im Namen der Vereinigung hauptamtlicher Mitglieder des Reichspatentamts begrüßte Geh.-Rat Münster die Versammlung und gab einen kurzen Überblick über das Zustandekommen der Veranstaltung. Er führte aus, daß man bei den jetzigen Zeitzverhältnissen keine größere Feier von Seiten des Reichs erwarten könnte. Aus diesem Grunde hätten sich die zwei einladenden Vereinigungen zusammengetan, um durch eine Vortragsveranstaltung des für Industrie, Handel und Wissenschaft bedeutsamen Tages zu gedenken.

Hierauf begrüßte der Präsident des Reichspatentamts, v. Specht, in seiner Eigenschaft als „Hausherr“ die Versammlung und gab kurz einen Rückblick über die gewaltige Entwicklung der Arbeiten des Patentamts in den letzten 30 Jahren. Er führte unter anderm an, daß gerade heute das Patent 348600 erteilt worden sei. Wenn man auch jetzt noch nicht wissen könne, wie sich die Verhältnisse in Deutschland weiter gestalten, so sei er doch in dieser Beziehung Optimist und hoffe sicher, daß wir auch auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes einer weiteren günstigen Entwicklung entgegensehen könnten.

Herr Geh. und Oberregierungsrat Dr. B. Rösing, Berlin, sprach über „Die Entwicklung des Patentamts unter dem Patentgesetz von 1891.“ Das Patentwesen war bis 1871 in Deutschland Sache der einzelnen Staaten und wurde in diesen nach sehr verschiedenen Grundsätzen behandelt. Einzelne Länder erließen überhaupt keine Patente, andere nur mit offenbarem Widerstreben. So blieb der Schutz von Erfindungen minderens lückenhaft. Auch Bestrebungen nach einer einheitlichen Handhabung im Zollverein hatten keinen durchgreifenden Erfolg. Durch die Verfassung des Deutschen Reichs von 1871 gelangte das Patentwesen unter die Zuständigkeit des Reichs. Aber erst nach harten Kämpfen gelang es den führenden Männern in Industrie und Technik, allen voran dem Verein deutscher Ingenieure, dem sich bald andere Vereinigungen, auch solche des chemischen Gebietes anschlossen, das erste deutsche Patentgesetz vom 25. Mai 1877, in Kraft getreten am 1. Juli 1877, zustande zu bringen und darin das noch jetzt in Wirklichkeit stehende Verprüfungsverfahren durchzusetzen. Eine stattliche Reihe hervorragender Männer, zum Teil von europäischem Ruf, fand sich bereit, als Mitglieder des Patentamts an der Durchführung des Gesetzes mitzuwirken, Werner Siemens, A. W. Hofmann, Reuleaux, Hartig, Bruno Körber, Wedding, Delbrück, Wochelhaus, Weber u. a. Zu den rechtskundigen Mitgliedern gehörte Nieberding, der spätere Staatssekretär des Reichsjustizamts. Vorsitzender wurde Jacobi, der spätere Reichsschatzsekretär. Infolge seiner Besetzung durch so viele ausgezeichnete Kräfte gewann das deutsche Patentamt von vornherein im In- und Auslande ein großes Ansehen, das dauernd fortgewirkt hat; auch konnte den Arbeiten des Patentamts von Anfang an diejenige Richtung gegeben werden, die den Bedürfnissen des Wirtschaftslebens entsprach. Allen jenen Männern schulden wir daher warmen Dank.

Den sich sammelnden Erfahrungen gemäß ging man bald daran, das Patentgesetz noch weiter zu verbessern. Dabei zeigte sich, daß der Widerstand gegen die Patentierung und auch die Gegnerschaft gegen das Vorprüfungsverfahren nahezu verstummt war. Ein neues Gesetz vom 7. April 1891, in Kraft getreten am 1. Oktober desselben Jahres, brachte eine größere Anzahl von Änderungen, darunter die unter bestimmten Voraussetzungen eintretende Unanfechtbarkeit der Patente, eine klarere Abgrenzung der Vorbenutzerrechte, sowie, was für die chemische Industrie von besonderer Bedeutung war, die Bestimmung, daß die Erzeugnisse patentierter Verfahren ebenfalls an dem Schutz teilnehmen. Dagegen gelang es dem Gesetzgeber nicht, seine Absicht, dem Patentamt die Entscheidung über Abhängigkeitsfragen zu überweisen, in eine wirksame Bestimmung umzusetzen; nach der Entscheidung des Reichsgerichts stand dem Patentamt nach wie vor ein solches Recht nicht zu. Von einschneidender Bedeutung war dagegen die Neuerung, daß nicht mehr wie vorher ausschließlich nebenamtliche Mitglieder im Patentamt wirkten. Die erste Instanz wurde vielmehr nur mit hauptamtlichen Mitgliedern besetzt, während in der zweiten Instanz zunächst nur nebenamtliche Mitglieder tätig waren, Juristen wie Techniker.

In den 30 Jahren, die unter der Herrschaft des neuen Patentgesetzes nunmehr verflossen sind, ist das Patentamt und sein Geschäftsumfang sehr gewachsen. Von 1891 bis 1920 stieg die Zahl der Patentannahmen von 12775 auf 53527, also im Verhältnis von 1:4, die der Patenterteilungen von 5550 auf 14452 (1:2½), der überhaupt erteilten Patente von 61010 auf 333238 (1:5), der in Kraft befindlichen Patente von 14735 auf 67374 (1:4½). Die Anzahl der Eingänge (Geschäftsnummern) nahm zu von 90240 auf 691735 (1:7½), also täglich, auf 300 Arbeitstage umgerechnet, von rund 300 auf 2300. Die Zahl der hauptamtlichen Mitglieder wuchs von 35 auf 202, der Beamten überhaupt von 178 auf 825. Die Bücherei vermehrte ihren Bestand von rund 38000 auf 211300 Bände.

Bei diesem schnellen Wachstum zeigte sich bald Raumangst, dem durch gemietete Nachbarhäuser nicht in genügender Weise abzuheften war. So wurde das jetzige stattliche Amtsgebäude errichtet, das im September 1905 bezogen wurde.

In den drei Jahrzehnten erfuhren die Rechtsauffassungen eine gründliche Vertiefung, an der sich abgesehen vom Reichsgericht und Patentamt in erspielbarster und höchst dankenswerter Weise die Rechtslehrer der Hochschulen, besonders Prof. Kohler, sowie die Patent- und Rechtsanwaltschaft beteiligten. Es wurden unter andern folgende Fragen erörtert: der Begriff der Erfindung, der Unterschied zwischen dem Gegenstand der Erfindung und dem Schutzumfang, der

Schutz der Teile einer Gesamterfindung, die Beziehung der Unteransprüche zum Hauptanspruch, wie überhaupt die Fassung der Patentansprüche, die Patentierbarkeit der auf chemischem Wege gewonnenen Stoffe. Als geklärt kann man indessen alle diese Fragen nicht bezeichnen.

Wesentliche Änderungen erfuhren der Aufbau und der Geschäftsgang des Patentamts. Die nebenamtlichen Mitglieder wurden mehr und mehr durch hauptamtliche Mitglieder ersetzt, um den Geschäftsgang zu erleichtern; Leitung und Verwaltung, die zunächst ausschließlich in den Händen der Juristen lagen, wurden in immer steigendem Maße auch den Technikern übertragen, so daß in dieser Beziehung jetzt annähernd Gleichgewicht erzielt ist. Einschneidende Vereinfachungen im Geschäftsbetriebe wurden durchgeführt, insbesondere infolge der durch den Krieg herbeigeführten Schwierigkeiten. Das gesamte Prüfungsverfahren erster Instanz, einschließlich des Einspruchsverfahrens, wurde in die Hand der einzelnen Prüfer gelegt, so daß die Anmeldeabteilungen auf diesem Gebiet ausfielen, und die Beschwerdeabteilungen entscheiden in der Besetzung mit nur drei Mitgliedern, unter denen kein Jurist zu sein braucht. Durch diese Änderungen wurde an Kraft gespart; ob auch das Prüfungsverfahren, wie man gehofft hatte, abgekürzt wurde, ist anscheinend noch nicht ermittelt. Besonders schwer zu beurteilen ist aber, ob die Güte der Arbeit im Patentamt gewonnen oder gelitten hat. Den Befürchtungen, es könnte durch Wegfall der Sitzungen in den Anmeldeabteilungen, wo die Meinungen sich aussprechen und ausgleichen könnten, eine Zersplitterung in den rechtlichen und technischen Auffassungen der zahlreichen Prüfstellen hervorgerufen werden, hoffte man wohl durch Schaffung eines „großen Senats“ entgegenwirken zu können, dessen Beschlüsse bis auf weiteres für alle prüfenden Stellen bindend sein würden, doch ist es zu dieser Maßnahme noch nicht gekommen. Auch hinsichtlich der Ausbildung und Anlernung neuer Mitglieder, sowie der Vertretung bei Behinderung von Mitgliedern sind Befürchtungen wegen der Wirkung der erwähnten Neuerungen laut geworden.

In den 30jährigen Berichtszeitraum fällt der Eintritt Deutschlands in die „Internationale Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums“, der im Jahre 1903 erfolgte. Ferner der Erlass des Gesetzes über die Patentanwaltschaft, bei dessen Handhabung dem Patentamt eine erhebliche Rolle zugewiesen ist, besonders bei den Prüfungen im ehrengerichtlichen Verfahren und bei der Durchführung der Übergangsbestimmungen. In die neueste Zeit fällt das Gesetz über die Verlängerung der durch den Krieg in Mitleidenschaft gezogenen Schutzrechte. Auf Grund dieses Gesetzes sind 35167 Verlängerungsanträge gestellt worden, 26656 für Patente und 8511 für Gebrauchsmuster. Diese Anträge mußten in kürzester Zeit erledigt werden, was noch durch die Unklarheiten des in großer Eile zustandegebrachten Gesetzes und durch die besondere Art der zu entscheidenden Fragen erschwert wurde. Das Patentamt hat geglaubt, sich bei der Handhabung des Gesetzes auf einen den Anträgen möglichst weit entgegenkommenden Standpunkt stellen zu sollen, eine Auffassung, die anscheinend im allgemeinen Billigung gefunden hat.

Von den Stürmen der Revolutionszeit ist das Patentamt in seinem Geschäftsbetriebe, der den politischen Leidenschaften verhältnismäßig fern liegt, nicht so stark betroffen worden, wie viele andere Behörden.

Ein lebhafter Meinungsaustausch hat bereits seit längerer Zeit eingesetzt über weitere Umgestaltungen des Patentgesetzes. Soll der Anmelder aus seiner bisher maßgebenden Stellung durch den Erfinder verdrängt werden? Wie können die ideellen und materiellen Rechte des Erfinders geschützt werden, z. B. bei den sogenannten Etablissemenserfindungen? Soll ihm das Recht zustehen, daß sein Name in der Patentschrift genannt wird? Diese und andere wesentliche Fragen sind noch weit von einer Klärung entfernt, und es werden daher schon Stimmen laut, die die Entscheidung über solche Punkte bis auf weiteres vertagen wollen. Dringlicher erscheinen die Fragen des Ausbaues des Patentamts, in erster Linie hinsichtlich der Stellung des Patentamts in der Gesamtheit der Behörden. Wie in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts die großen technischen und industriellen Verbände bestimmend in die Gestaltung unseres Patentwesens eingriffen, so haben sie auch jetzt Schritte im Sinne der Hebung des Patentamts unternommen, und es erscheint die Hoffnung berechtigt, daß sie, die für die Bedürfnisse unseres Wirtschaftslebens das feinste Gefühl und das sachverständigste Urteil haben, auch jetzt das von ihnen Begonnene zum Erfolge führen werden. Mit dieser Frage hängen andere eng zusammen, so die einer dritten Instanz im Patentamt, die Verlegung der zweiten Instanz im Nichtigkeitsverfahren vom Reichsgericht in das Patentamt, die nicht nur gutachtliche, sondern entscheidende Tätigkeit des Patentamts in Verletzungs- und Abhängigkeitssachen.

Nur wenn es gelingt, für alle diese Fragen die richtigste Lösung zu finden, wird das Reichspatentamt in der Lage sein, die wichtigen Aufgaben zu erfüllen, die ihm unserem Wirtschaftsleben gegenüber obliegen.

Es ist zu hoffen, daß, wenn das Patentamt nach weiteren 20 Jahren wiederum einen Rückblick auf die vergangene Zeit werfen kann, daß dies dann geschieht unter günstigeren allgemeinen Verhältnissen und mit gesicherterem Ausblick auf eine gedeihliche Entwicklung unseres Wirtschaftslebens, als das heute möglich ist.

Herr Justizrat Dr. Arnold Seligsohn sprach sodann über „Die Entwicklung des Patentrechts seit dem Jahre 1891.“ Er führte aus, daß das Patentrecht, wie jedes andere Rechtsgebiet, als Ausdruck

der Geistesauftassung sowie der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse je nach dem Wechsel der Anschauungen und der Bedürfnisse ständig einer organischen Entwicklung unterworfen ist. Im Gegensatz zu dieser ständen die Änderungen, die im Wege der Gesetzgebung erfolgten. Von letzteren sei das materielle Patentrecht in den letzten 30 Jahren wiederholt betroffen worden. Er erinnert an die Ersetzung des Ausführungszwanges und der Zurücknahme des Patents durch die Zwangslizenz, an die Erhöhung der Gebühren, an die Verlängerung der Schutzhauer. Tief habe auch in das Patentrecht der im Jahre 1903 erfolgte Beitritt Deutschlands zu der Pariser Union eingegriffen; leider sei das Grundprinzip der Union, die Gleichberechtigung der Angehörigen aller Staaten, durch den Versailler Vertrag in einer für uns unheilvollen Weise durchlöchert worden. Verhältnismäßig wenig berührt wurde das Patentrecht durch das Bürgerliche Gesetzbuch, das am 1. Januar 1900 in Kraft trat. Den Grund sieht der Vortragende vor allem darin, daß die Rechtslehrer an den Hochschulen und die sonstigen Bearbeiter des bürgerlichen Rechts, mit Ausnahme von Kohler, sich um das Patentrecht nicht viel kümmerten und dessen Bearbeitung den Praktikern überließen. Trotzdem sei während der 30 Jahre ein reiches literarisches Material über das Patentrecht entstanden, das teils in zahlreichen Büchern, teils in den vielen Zeitschriften, die sich der Pflege dieses Gebiets ausschließlich oder zum erheblichen Teil widmen, niedergelegt ist. Er erwähnt auch in diesem Zusammenhange den Deutschen Verein für den Schutz des gewerblichen Eigentums, der durch seine Sitzungen und die von ihm veranstalteten Kongresse viel dazu beigetragen hat, das Interesse für die Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes in weite Kreise der Industrie zu tragen und immer aufs neue zu beleben.

Hand in Hand mit der Wissenschaft ging die Rechtsprechung, vor allem die des Reichsgerichts, der das größte Verdienst für die Fortentwicklung des Patentrechts zukommt. Vor 1891 war es mit den Urteilen der Untergerichte auf diesem Gebiete nicht zum besten bestellt, zumal damals Patentprozesse zu den Seltenheiten gehörten. Erst um die Mitte der 90er Jahre zwangen die zahlreichen Prozesse, welche die Deutsche Gasglühlicht-Gesellschaft auf Grund der Auer-Patente anstrengte, die Berliner Gerichte, sich mit patentrechtlichen und patenttechnischen Fragen eingehender zu beschäftigen. Eine Besserung sei erst eingetreten seit der Einführung der Spezialkammern und Spezialsenate für die Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes, namentlich sei die segensreiche Wirksamkeit der Patentkanimer des Landgerichts I Berlin und des Patentenats des Kammergerichts hervorzuheben. Der Vortragende erwähnte noch, daß die Strafsachen des gewerblichen Eigentums jetzt im Wege der Privatklage vor dem Schöffengerichte verhandelt würden, und schloß daran die Mahnung, daß die Justizverwaltung bei der Auswahl des vorstehenden Richters und hauptsächlich der beisitzenden Laien eine sorgfältige Auswahl treffen möge.

Nach diesem historischen Überblick wandte sich der Vortragende der Frage zu, wie sich das Verhältnis der Gerichte zum Patentamt während dieser 30 Jahre entwickelt habe. Nach seiner Ansicht dahin, daß die Gerichte sich immer mehr Geltung verschaffen. Das sei insbesondere hervorgetreten in der viel besprochenen Frage der Auslegung der Patente, in der Frage der Abhängigkeit eines jüngeren Patents von einem älteren, endlich auch darin, daß jetzt der, dem eine Erfindung widerrechtlich entnommen ist, nicht bloß auf die im Patentgesetz angegebenen unzureichenden Rechtsbehelfe des Einspruchs und der Nichtigkeitsklage beschränkt ist, sondern daß er auch vor dem Gerichte auf Übertragung des Patents klagen kann. Erfreulich sei der Wandel, der in der Auffassung der Erfindung, namentlich der Kombinationserfindung, sich vollzogen habe. Heute werde gemäß einer Entscheidung der Beschwerdeabteilung des Patentamts aus dem Jahre 1913 nur geprüft, ob die Neuerung eine erhebliche Bereicherung der Technik enthält. Ist dies der Fall, so ist sie patentfähig, gleichviel, ob eine Kombinationswirkung oder nur eine Summierung oder Aggregation der einzelnen Elemente vorliegt. Dem entspricht auch die Praxis des Reichsgerichts in der Nichtigkeitsinstanz, das im Laufe der Zeit immer nachdrücklicher betont, daß ein Patent aufrechterhalten werden muß, wenn sein Gegenstand für die Technik sich als wertvoll erwiesen hat, und daß ältere Druckschriften, die keinen Einfluß auf die Technik gehabt haben, einer solchen Erfindung nicht schädlich sein dürfen. Mit diesem Zurückdrängen der papiernen Technik gehe Hand in Hand die ablehnende Haltung, die das Reichsgericht seit mehreren Jahren gegenüber der angeblichen Offenkundigkeit einer Vorbereitung einnimmt. Das Bestreben, erteilte Patente aufrechtzuerhalten, habe auch diesen Gerichtshof im Laufe der Zeit dazu geführt, daß ein Patent nicht deshalb zu vernichten sei, weil das Erteilungsverfahren mit erheblichen Mängeln behaftet gewesen war. In Übereinstimmung mit seinem Standpunkte, daß der Schutzbereich eines Patents sich in der Regel auf alles erstreckt, worum die angemeldete Erfindung die Technik tatsächlich bereichert hat, hält das Reichsgericht sich jetzt in der Nichtigkeitsinstanz auch für berechtigt, ein Patent dann aufrechtzuerhalten, wenn der im Erteilungsverfahren angenommene Fortschritt oder Erfindungsgehalt tatsächlich nicht vorliegt, dafür aber ein anderer, der nach seiner Ansicht die Erteilung des Patents gerechtfertigt hätte.

Die Stellung der Gerichte gegenüber Patentverletzungen sei immer schärfer geworden. Das gerichtliche Verfahren werde jetzt nicht ohne weiteres ausgesetzt, wenn eine Nichtigkeitsklage angestrengt ist. Es

würden einstweilige Verfügungen eber erlassen, als in früherer Zeit. Endlich werde auch Schadenersatz leichter zugebilligt.

Im weiteren Verlaufe zeigte der Redner die interessante Wandlung, die die Rechtsprechung in den Fällen durchgemacht hat, wenn die Behörden des Reiches oder eines Landes im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt, ohne von der Enteignungsbefugnis des § 5 des Patentgesetzes Gebrauch zu machen, kraft ihres Hoheitsrechtes eine patentierte Erfindung in Benutzung nehmen. Hier fehlt es an einer gesetzlichen Bestimmung. Diese Lücke sei indessen von den Gerichten nach und nach in sehr zweckmäßiger Weise ausgefüllt worden. Auch beim Lizenzvertrage hat, wie gezeigt wurde, das Fehlen einer gesetzlichen Vorschrift nicht gehindert, dieses Rechtsinstitut in zweckmäßiger Weise auszubauen.

In seinen Schlußworten betonte der Redner, daß die §§ 1—12 des Patentgesetzes, welche den Abschnitt „Patentrecht“ bilden, sich bewährt haben, indem sie in ihrer knappen Form den Gerichten die Möglichkeit boten, sich den Bedürfnissen der Technik und des Verkehrs anzupassen. Er empfahl deshalb gegenüber dem Wunsche auf ihre Abänderung möglichst die Zurückhaltung. Die heutige Zeit sei bei der ungeklärten wirtschaftlichen Lage und dem scharfen Gegensatz der Meinungen zur Gesetzgebung auf diesem Gebiete wenig berufen; ein abschreckendes Beispiel biete das im vorigen Jahre erlassene Gesetz über die verlängerte Schutzdauer von Patenten und Gebrauchsinsturten.

Zum Schluß nahm noch der 1. Vorsitzende des „grünen Vereins“, Prof. Dr. Kloppel, das Wort. Er dankte der zahlreichen Versammlung für ihr Erscheinen. Auch er hoffe auf eine weitere glückliche Entwicklung des wichtigen Gebietes des gewerblichen Rechtsschutzes, und vor allem hoffe er, daß das Deutsche Reich nun endlich und, wie jetzt bestimmt zu erwarten sei, unverzüglich seinen von allen beteiligten Kreisen so sehr gewünschten Beitritt zum Madrider Abkommen für die internationale Markeneintragung erklären werde.

Der Verlauf der Versammlung und des anschließenden Zusammenseins in den Räumen der „Deutschen Gesellschaft“ wird allen Beteiligten einen sehr befriedigenden Eindruck hinterlassen haben. Die Anwesenheit von etwa 300 Herren bewies ebenso wie der im Oktober 1920 vom „grünen Verein“ einberufene Kongreß, daß ein großes Interesse an solchen Veranstaltungen besteht.

F.

Neue Bücher.

Einführung in die physikalische Chemie. Von Dr. James Walker, 3. vermehrte Auflage, nach der achtten des Originals übersetzt und herausgegeben von Dr. H. v. Steinwehr, mit 65 Abbildungen, Druck u. Verlag von Friedr. Vieweg & Sohn, Braunschweig 1921. geh. M 68, geb. M 80

Wieder eine Einführung in die physikalische Chemie! Aber auch hier kann man sagen: si duo faciunt idem, non est idem. Der Verfasser ist wohl ein Schüler Ostwalds und trägt uns denselben Stoff vor, den sein Lehrer so geistvoll dem Verständnis nahe zu rücken verstand, und doch wieder ist sein Werk ein durchaus anderes, selbst empfundenes. Es ist äußerst lehrreich und interessant, Erscheinungen und Theorien von verschiedenem Standpunkt aus betrachtet vorgebrachten zu erhalten, und aus diesem Grunde schon ist das Buch des englischen Gelehrten zu empfehlen, der sich als praktischer Pädagog erweist, indem auch er versteht, mit einfachsten Mitteln in schwierigere Materie einzutreten. — Die Übertragung des englischen Werkes in tadelloses Deutsch ist dem Herausgeber aufs beste gelungen, ihm sind auch einige kleinere Zusätze, sowie kurz gefaßte Darstellungen der Dolezalekschen Theorie der konzentrierten Lösungen, des Kirchhoffschen Satzes, der thermodynamischen Berechnung der chemischen Affinitäten und des Nerustschen Wärmetheorems zu danken.

v. Heygendorff. [BB. 206.]

Die anomale Rotationsdispersion. Von Prof. Dr. H. Großmann und Dr. Marie Wreschner. Verlag von Ferdinand Encke, Stuttgart.

Preis geh. M 10

Die vorliegende Abhandlung stellt sich als Sonderausgabe aus der von Prof. W. Herz herausgegebenen Sammlung chemischer und chemisch-technischer Vorträge dar.

Die Verfasser haben sich der dankenswerten Aufgabe unterzogen, eine zusammenfassende Darstellung der Forschungsergebnisse aus dem umfangreichen Gebiete der anomalen Rotationsdispersion zu geben, wobei außer ihren eigenen auch die Ergebnisse anderer hervorragender neuerer Arbeiten gebührende Berücksichtigung gefunden haben.

Der allgemeine Teil der Schrift enthält außer einer Übersicht über die verschiedenen Arten anomaler Rotationsdispersion eine kurze Abhandlung über die Theorie der anomalen Rotationsdispersion nebst Angaben über die verschiedenen Methoden zu ihrer Bestimmung, wobei auch die Apparatur eine zweckdienliche Besprechung gefunden hat. Im speziellen Teil ist die anomale Rotationsdispersion zahlreicher Verbindungen, welche diese unter bestimmten Bedingungen zeigen, näher besprochen und durch Kurven veranschaulicht.

Der besondere Wert des Buches liegt noch darin, daß durch daselbe die Kenntnis der für die Erforschung der Strukturcheinie nicht unwichtigen wissenschaftlichen Ergebnisse der anomalen Rotationsdispersion der Allgemeinheit zugänglich gemacht wird, Ergebnisse, deren Veröffentlichung sich bisher auf zahlreiche, oft schwer erhältliche wissenschaftliche Zeitschriften verteilt. Manchen, besonders

auch jüngeren Fachgenossen wird das vorliegende Werkchen eine willkommene Anregung zu weiteren Arbeiten auf diesem noch vielversprechenden Gebiete geben.

Dr. P. Schiller. [BB. 95.]

Die Verwertung von synthetischen Fettsäureestern als Kunstspeisefett. Von H. Heinrich Franck. Sammlung Vieweg. Tagestragen aus den Gebieten der Naturwissenschaften und der Technik, Heft 54. Mit drei Abbildungen. Verlag Vieweg & Sohn, Braunschweig.

Preis M 15 + 30% Verlagsaufschlag

Verfasser gibt zunächst einen Überblick über den Friedensbedarf Deutschlands an Fetten und über die wirtschaftlichen Verhältnisse in bezug auf die Fette während des Krieges. Sodann führt er die Ausnutzungsversuche mit den Äthyl- und Glycoseestern und der Estermargarine an, um dann im 3. Teil die Veresterung der Fettsäuren und die Raffination der Rohester eingehend zu behandeln.

Das Schriftchen gibt uns einen interessanten Einblick in die Kriegsernährungsschemie, und sein Studium kann allen Chemikern nur empfohlen werden.

A. Heiduschka. [BB. 60.]

Chemie für die erste Präparandenklasse. Von L. Busemann, Hannover, Carl Meyer (Gustav Prior) Hannover. 1921. VI u. 57 S.; 14 Abbildungen. Grundpreis M 2,40. Dazu z. Zt. 150% Teuerungszuschlag.

Also z. Zt. Verlegerpreis M 6

Das Büchlein bemüht sich, den Unterricht auf Anschauung zu gründen und die Schüler zum Beobachten und Denken anzuregen. Von der praktischen Bedeutung der Chemie berücksichtigt es fast nur die botanische, mineralogisch-geologische und physiologische Seite. Im einzelnen bedarf es mancher Verbesserungen und Richtigstellungen. Viele Angaben sind irreführend. Einige Beispiele: „Glas färbt die Flamme gelb (Natrium verbrennt)“. „Rauchentwicklung tritt ein, wenn die Brennstoffe zu wenig Sauerstoff zugeführt erhalten.“ „Wasser wird durch Sonnenlicht langsam zersetzt.“ „Wenn zwei gelöste Salze zueinander kommen, so geht die stärkere Säure zur stärkeren Basis“ u. dgl. m. Gerade elementare, für Anfänger bestimmte Lehrbücher stellen an ihre Verfasser besonders hohe Anforderungen hinsichtlich Stoffbeherrschung und Darstellungskunst.

Alfred Stock. [BB. 70.]

Personal- und Hochschulnachrichten.

Dem Generaldirektor der Lautwerke von der Porten wurde von der Technischen Hochschule zu Braunschweig die Würde eines Dr.-Ing. e. h. verliehen für seine Verdienste um die Organisation der Metallwirtschaft im Kriege und um die Versorgung Deutschlands mit Aluminium.

Prof. Dr. W. Ruhland, Ordinarius für Botanik an der Universität Tübingen und Direktor des botanischen Instituts, wurde zum Nachfolger des verstorbenen Prof. Dr. Czapek an die Universität Leipzig berufen.

Prof. Dr. G. Schroeter, Direktor des chemischen Instituts, wurde an Stelle des verstorbenen Geb. Reg.-Rats Eberlein zum Rektor der Berliner Tierärztlichen Hochschule gewählt.

Prof. O. Renner, Jena, hat den Ruf auf den Lehrstuhl der Botanik an der Universität Kiel als Nachfolger Reinkes abgelehnt (vgl. d. Ztschr. 34, 564 [1921]).

Gestorben sind: stud. chem. K. Kalt aus Halle, am 31. 12. 1921 zu Weida. — Kommerzienrat Th. Körner, Seniorchef der Tintenfabrik Beyer in Chemnitz, im Alter von 67 Jahren.

Verein deutscher Chemiker.

Aus den Bezirksvereinen.

Bezirksverein Hamburg. Wissenschaftliche Sitzung am 2. Dez. 1921 im großen Hörsaal des Chemischen Laboratoriums, abends 8 Uhr. Vorsitz: Prof. Rabe. Vors. gedenkt der verstorbenen Mitglieder Ullmann und E. Dittmar. Vortrag: Dr. Moeller: „Die Vorgänge bei der Gerbung“. Der Vortrag wird in der „Zeitschrift für angewandte Chemie“ erscheinen.

Nach der Diskussion geschäftlicher Teil. Dr. Flemming berichtet über Vortragsverschreibungen über wieder aufgenommene Verschmelzungsversuche mit dem Chemikerverein in Hamburg. Dr. Koetschau berichtet über die Tätigkeit und weiteren Pläne der für die Unterbringung von Chemikern erwählten Kommission. Dr. Bünz berichtet über die Pläne zur Feier des 30-jährigen Stiftungsfestes am 11. Febr. 1922. Nachsitzung: Dammthorbahnhof.

Geschäftliche Sitzung am 9. Dez. 1921, abends 8 Uhr im Curiohaus. Vorsitz: Prof. Rabe. Bericht über die Vorbereitung zur Hauptversammlung. Herr Prof. Rabe wird zum Vorsitzenden des Ortsausschusses einstimmig gewählt. Nach lebhafter Aussprache und vielseitigen Anregungen aus der Versammlung wird dem Vorstand anheimgegeben, im kleineren Kreise an die Wahl der Ausschüsse zu gehen. Ende 10^{1/2} Uhr.